



Antrag

der Abgeordneten **Dr. Gerhard Hopp, Petra Högl, Josef Zellmeier, Michael Hofmann, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Daniel Artmann, Barbara Becker, Maximilian Böttl, Leo Dietz, Alex Dorow, Karl Freller, Sebastian Friesinger, Patrick Grossmann, Andreas Kaufmann, Manuel Knoll, Harald Kühn, Dr. Petra Loibl, Thomas Pirner, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab, Werner Stieglitz, Peter Wachler, Kristan Freiherr von Waldenfels CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Subsidiarität

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028 bis 2034 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 COM(2025) 565 final
BR-Drs. 460/25**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028 bis 2034 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 (COM(2025) 565 final; BR-Drs. 460/25) Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich der Auffassung der Staatsregierung an und lehnt den Verordnungsvorschlag in seiner derzeitigen Form ab.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrates auf die Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken in den Beschluss des Bundesrates aufgenommen werden.

Der Beschluss des Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag sowie an die Abgeordneten des Europäischen Parlaments für Bayern übermittelt.

Begründung:

Der Richtlinienvorschlag verstößt gegen die Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit:

Der Landtag erkennt die Zielsetzung des Verordnungsvorschlags an, die Kohärenz und Effizienz europäischer Förderinstrumente zu erhöhen. Gleichwohl bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Subsidiaritäts- und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nach Art. 5 EUV.

Der Verordnungsentwurf sieht für 2028 bis 2034 die Einrichtung eines Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft, Fischerei, Wohlstand und Sicherheit vor. Ziel ist es, verschiedene EU-Fonds in einem übergreifenden Rahmen zu bündeln, um Kohärenz, Effizienz und vereinfachte Verfahren zu erreichen. Statt über 500 Einzelfonds soll künftig jeder Mitgliedstaat einen nationalen und regionalen Partnerschaftsplan (NRP) erstellen, der über den Fonds umgesetzt und verwaltet wird.

Grundsätzlich droht aufgrund des geplanten NRP eine Entmachtung der Länder, da künftig der Bund und nicht mehr die Länder maßgeblich darüber entscheiden würde, wofür und wohin die EU-Fördergelder aus dem Single Fund in Deutschland fließen würden.

Der Vorschlag sieht zudem eine enge Verknüpfung des NRP mit strategischen Dokumenten der Kommission, wie etwa dem Europäischen Semester, vor. Daraus ergibt sich ein Ansatz von „Geld gegen Reformen“, womit der Kommission eine politische Lenkung auch in Kompetenzbereiche des Freistaates hinein möglich wird.

Der Vorschlag wird der Rolle des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für die regionale Entwicklung, etwa in den Bereichen Innovation, Wettbewerbsfähigkeit von KMU, Klimaschutz und Stadtentwicklung, nicht gerecht. Der Fonds geht faktisch im NRP für Deutschland auf. Hier bedarf es deutlich stärkerer Akzente, damit die Regionalförderung auch in Zukunft ihre Rolle erfüllen kann. Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die Auszahlung von EU-Mitteln für kohäsionspolitische Maßnahmen an die Mitgliedstaaten künftig leistungsbasiert an das Erreichen von im NRP festgelegten Etappenzielen, Zielwerten und Reformen geknüpft werden soll. Daraus resultieren erhebliche Haushaltsrisiken für den Freistaat, da die erreichbaren Ergebnisse im Vorfeld zusammen mit den tatsächlichen Kosten präzise abgeschätzt werden müssen. Gleichzeitig sieht der Entwurf eine Bereitstellung der europäischen Mittel in Jahrestanchen vor. Werden diese Tranchen nicht vollständig innerhalb desselben Jahres ausgeschöpft, so droht ein Mittelverfall. In der laufenden Förderperiode beträgt die Frist zur Verwendung drei Jahre.

Auch die Auswirkungen auf den Europäischen Sozialfonds (ESF+) wären gravierend. Der ESF ist das größte bayerische Arbeitsmarktprogramm und leistet wichtige Beiträge zur Bildung, Beschäftigung/Fachkräftesicherung und sozialen Inklusion. Der Verordnungsvorschlag dürfte die eigenständige Vorbereitung, Aufstellung, Verhandlung und Umsetzung der regionalen ESF-Förderung durch die Länder wegen des neuen NRP-Modells beeinträchtigen.

Auch die GAP ist mit rund 300 Mrd. Euro für die Einkommensstützung eingebunden; Mittel für die ländliche Entwicklung sind dagegen nicht gesichert und stehen in Konkurrenz zu anderen Politikfeldern. Die nationale Prioritätensetzung wirkt sich direkt auf die Bundesländer aus – mit der Gefahr, dass Programme zur Entwicklung ländlicher Räume zugunsten von Sicherheits- oder Verteidigungsausgaben zurückgedrängt werden. Angesichts der föderalen Strukturen sind zudem schwierige Verhandlungen über die Ausgestaltung und Mittelverteilung zu erwarten.

Daher liegt eine Kompetenzüberschreitung der Europäischen Kommission und eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV sowie eine Unangemessenheit der vorgesehenen Maßnahmen im Sinne des Art. 5 Abs. 4 EUV vor.